

**3. Änderungssatzung
zur Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Hösbach
(Wasserabgabesatzung – WAS –)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Hösbach folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Hösbach
(Wasserabgabesatzung – WAS –)**

Die Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Hösbach vom 20.07.1993 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 29.07.1993) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1996 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 16.01.1997) und der 2. Änderungssatzung vom 22.01.1999 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 28.01.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 1

§ 3

Begriffsbestimmungen

Es wird folgender neuer Begriff eingefügt:

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Die Begriffsbestimmung „Anlagen des Grundstückseigentümer (= Verbrauchsleitungen)“ wird wie folgt neu gefasst:

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

- (4) ¹Vor Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Was-

serversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher, Bauform A1, der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 9

Grundstücksanschluss

Der Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

Der Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert; abgetrennt und stillgelegt.

Die Absätze 5, 6 und 7 werden gestrichen.

Der Absatz 8 wird Absatz 5.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

Der Absatz 3 wird gestrichen.

Der Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neugefasst:

- (3) ¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. ⁴Produkte und Geräte die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit Ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Der Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 11

**Zulassung und Inbetriebnahme
der Anlage des Grundstückseigentümers**

Der Absatz 3 wird gestrichen.

Der Absatz 4 wird Absatz 3.

Der Absatz 5 wird Absatz 4.

Der Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.

Der Absatz 6 wird Absatz 5.

Der Absatz 7 wird Absatz 6.

Der Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

§ 19

Wasserzähler

Der Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

³Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

Der Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch die gemäß § 40 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde verlangen.

Art. 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

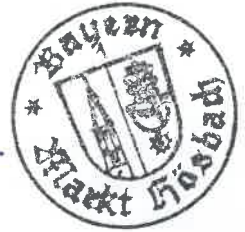
- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die dieser Satzungsänderung entgegenstehen.

Hösbach, 27.02.2017

Markt Hösbach

Michael Baumann

1. Bürgermeister



Vermerk

**über das ordnungsgemäße Zustandekommen
von Satzungen des Marktes Hösbach**

1. Beschlussfassung

Die vorstehende Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Hösbach (Wasserabgabesatzung – WAS –) wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Hösbach vom

23.02.2017

beschlossen.

2. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde durch den 1. Bürgermeister am

27.02.2017

ausgefertigt.

3. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Hösbach i. V. m Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt des Marktes Hösbach

vom 02.03.2017, Heft 09

Hösbach, 03.03.2017

Markt Hösbach
Finanzverwaltung

Heiner Schmitt

K ä m m e r e r

